



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 1. Juli 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Naturalis-L (W 7316, 7,18 % *Beauveria bassania*)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Zierpflanzen</b>			
Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst)	Palmenmotte ( <i>Paysandisia archon</i> )	Aufwandmenge: 2,4 l/ha	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

## Auflagen für den Einsatz

- 1 Bei der Ausbringung des Präparates ist eine sporenundurchlässige Schutzmaske zu tragen.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Behandlungsintervall 5–7 Tage.
- 4 Vor und während der Freilassungen ist eine sorgfältige Befallsüberwachung dringend zu empfehlen. Auch der Nützlingsbestand sollte regelmässig kontrolliert werden. Vor der Freilassung darf während einer angemessenen Frist kein nützlingsgefährdendes Produkt eingesetzt werden.
- 5 Die Wirkungseffizienz dieses Produktes wurde nicht in allen Kulturen und für alle Applikationen geprüft, und kann deshalb ja nach Kultur, Substrat oder Applikationsbedingungen stark schwanken.

<sup>1</sup> SR 916.161

- 
- 6 SPE 8: Gefährlich für Bienen - Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.
  - 7 SPE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 

Das Pflanzenschutzmittel

Carponem (W 5795, *Steinernema carpocapsae all strain*)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Zierpflanzen</b>			
Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst)	Palmenmotte ( <i>Paysandisia archon</i> )	Aufwandmenge: 1 Million(en)/m <sup>2</sup>	1, 2, 3

### Auflagen für den Einsatz

- 1 Spe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern kein Bestäuber zugegen sind.
  - 2 Vor und während der Freilassungen ist eine sorgfältige Befallsüberwachung dringend zu empfehlen. Auch der Nützlingsbestand sollte regelmässig kontrolliert werden. Vor der Freilassung darf während einer angemessenen Frist kein nützlingsgefährdendes Produkt eingesetzt werden.
  - 3 Die Wirkungseffizienz dieses Produktes wurde nicht in allen Kulturen und für alle Applikationen geprüft, und kann deshalb ja nach Kultur, Substrat oder Applikationsbedingungen stark schwanken.
- 

### Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>2</sup> SR 172.021

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

1. Juli 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

